

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom, mit der die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 geändert wird

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2012, wird verordnet:

Die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002, LGBl.Nr. 87/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 25/2008, wird wie folgt geändert:

1. An § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Auch den Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet.“

2. § 4 lautet:

„Tiere, die den Fahrbetrieb stören, das Fahrzeug verschmutzen oder nicht ordnungsgemäß verwahrt sind, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für besonders ausgebildete Hunde, die den Fahrbetrieb nicht stören, besteht Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (z. B. Blindenführhund) angewiesen ist.“

3. In § 5 wird die Wortfolge „und 7“ ersetzt durch „bis 8“.

4. In § 6 wird das Wort „Kraftfahrzeuge“ ersetzt durch „Taxifahrzeuge“ und nach dem Wort „müssen“ die Wortfolge „eine Außenlänge (größte Länge) von mindestens 4 115 mm aufweisen“ eingefügt.

5. § 7 lautet:

„§ 7

(1) Taxifahrzeuge müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein.

(2) Taxifahrzeuge müssen der Emissionsnorm Euro 5 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, entsprechen. Ausgenommen davon sind Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge.“

6. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Taxi“ die Wortfolge „sowie durch ein Kennzeichen der Kennzeichenserie TX“ eingefügt.

7. In § 9 entfällt die Wortfolge „hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung der Fahrzeuge“.

8. An § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Auch das Ersatzfahrzeug ist durch ein Schild im Sinne des § 8 zu kennzeichnen.“

9. An § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Ein Auffahren und Anwerben von Fahrgästen ist, ausgenommen bei der Verwendung eines Ersatzfahrzeuges unter den Voraussetzungen des § 9, nur mit Taxifahrzeugen mit einem Kennzeichen mit der Kennzeichenserie TX erlaubt.“

10. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) § 7 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xxxx/20xx gilt nicht für Kraftfahrzeuge die vor dem 1. Jänner 2013 als Taxi oder Mietwagen zum Verkehr zugelassenen wurden.“

11. An § 26 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. xxxx/20xx wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer).“

Für den Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 wurde am 5. August 2002 im LGBl. Nr. 87 verlautbart und durch die Verordnung LGBl. Nr. 25/2008 geändert. In der Zwischenzeit haben sich bundesgesetzliche Vorschriften geändert und ist daher eine diesbezügliche Anpassung erforderlich. Weiters soll ein allgemeines Rauchverbot eingeführt und die Fahrzeugausstattung dem Stand der Technik angepaßt werden.

Ziel:

Anpassung der Zitierungen an die geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sowie Novellierung einzelner Bestimmungen, um die Kundenorientierung und den Servicecharakter des Taxi-Gewerbes und des Mietwagen-Gewerbes zu verstärken sowie den Fahrzeugbestand dem Stand der Technik anzupassen.

Lösung:

Anpassung bzw. Ergänzung der Bestimmungen der Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002

Alternative:

keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der gegenständliche Regelungsbereich unterliegt keinen speziellen Vorschriften des Rechtes der Europäischen Union. Die im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Grundsätze werden eingehalten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG

Erläuternde Bemerkungen

I. ALLGEMEINES:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll einerseits eine Anpassung der Zitierungen an die geänderten bundesgesetzlichen Vorschriften erfolgen, andererseits werden zusätzliche Vorschriften über ein Rauchverbot sowie die Anpassung der Kraftfahrzeuge an den Stand der Technik erlassen.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN:

Zu Z 1:

Hier wird das bisher während des Fahrdienstes nur für den Fahrzeuglenker geltende Rauchverbot auf die Fahrgäste ausgedehnt.

Zu Z 2:

Hier wurde eine Beförderungspflicht für besonders ausgebildete Hunde, die den Fahrbetrieb nicht stören, eingeführt, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (z. B. Blindenführhund) angewiesen ist.

Zu Z 3:

Hier wird der Inhalt der von der Fachgruppe auszustellenden Bestätigung auf § 8 ausgedehnt.

Zu Z 4:

Zur Klarstellung wurde hier ebenso wie in § 7 der Begriff „Kraftfahrzeuge“ gegen den Begriff „Taxifahrzeuge“ ausgetauscht. Die Mindestanforderungen an die Fahrzeuglänge waren bisher in § 7 geregelt und wurden aus systematischen Gründen unverändert von § 7 in § 6 verschoben.

Zu Z 5:

Um den Fahrzeugbestand an den Stand der Technik anzupassen müssen die Fahrzeuge in Zukunft mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein und der Emissionsnorm Euro 5 entsprechen. Klimaanlagen sind bei fast allen KFZ neuerer Bauart Standardausstattung und die Verwendung von Klimaanlagen speziell in den heißen Sommermonaten wird von den Konsumenten verlangt und gewünscht. Diese Formulierung soll sicherstellen, dass alle Taxis nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung als Taxis angemeldet werden auch eine funktionierende Klimaanlage haben müssen.

Zu Z 8:

Durch diese Änderung soll die Kennzeichnung des Ersatzfahrzeuges an das Taxifahrzeug angepasst werden indem auch das Ersatzfahrzeug durch ein Taxischild im Sinne des § 8 zu kennzeichnen ist.

Zu Z 10:

Durch diese Ausnahmeregelung soll gewährleistet werden, dass vor dem 1. Jänner 2012 bereits als Taxi oder Mietwagen zugelassene Kraftfahrzeuge (solange ihre Zulassung weiterhin aufrecht ist) weiterhin verwendet werden dürfen. Nach dem 1. Jänner 2013 dürfen aber nur mehr solche Kraftfahrzeuge als Taxi oder Mietwagen zum Verkehr zugelassen werden, die mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sind und der Emissionsnorm Euro 5 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 entsprechen. Ausgenommen davon sind nur Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge.